

DER VERTRAG VON LISSABON

INFORMATIONSPAKET

Inhaltsverzeichnis

I. EFFIZIENZ

1. Einfachere Entscheidungsprozesse
2. Eigene Rechtspersönlichkeit
3. Verstärkte Zusammenarbeit
4. Institutionelle Änderungen
5. Hohe/r VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

II. DEMOKRATIE

1. Demokratische Werte
2. Mehr Gewicht für die Parlamente
3. Bürgerrechte
4. Charta der Grundrechte
5. Europäische Menschenrechtskonvention

III. TRANSPARENZ

1. Klare Aufteilung der Zuständigkeiten
2. Zugang zu Informationen

IV. EINE STIMME AUF INTERNATIONALER EBENE

1. Kohärenz in der Außenpolitik
2. Die EU am internationalen Parkett
3. Verteidigungspolitik

V. SICHERHEIT FÜR ALLE

1. Justiz, Freiheit und Sicherheit
2. Klimawandel / Umweltschutz
3. Energie

I. EFFIZIENZ

Um politische Ziele für die BürgerInnen konkret umsetzen zu können, braucht die EU Handlungsbefugnisse. Das setzt effiziente und klar strukturierte Institutionen und Arbeitsmethoden voraus. Der Vertrag von Lissabon ("Reformvertrag") gibt der Union eine moderne institutionelle Struktur, damit die erweiterte Union in einer immer schnelllebigeren Welt rasch und flexibel reagieren kann.

1. Einfachere Entscheidungsprozesse

Die Handlungsfähigkeit der Union wird u.a. dadurch erhöht, dass der Rat in einer Reihe zusätzlicher Bereiche Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit fasst und der Berechnungsmodus für die qualifizierte Mehrheit einfacher ist.

- Die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit kommt wesentlich öfter zum Einsatz. Es gibt 40 neue Bereiche, in denen der Rat nach diesem Modus abstimmt. Das ist viel effizienter. Wenn nach dem Einstimmigkeitsprinzip abgestimmt wird, dauert der Entscheidungsprozess im Rat deutlich länger, weil ein einzelnes Mitgliedsland etwas verhindern kann, worauf sich die übrigen 26 Länder geeinigt haben.
- Derzeit wird die qualifizierte Mehrheit im Rat anhand eines Gewichtungsmodus berechnet, der die relative Größe der Mitgliedstaaten berücksichtigt. Ab November 2014 wird die Entscheidungsfindung deutlich einfacher. Die qualifizierte Mehrheit wird nach einem viel einfacheren (und auch effizienteren und flexibleren) System berechnet, nämlich dem Prinzip der doppelten Mehrheit der Mitgliedstaaten und der Bevölkerung, das für die doppelte Legitimierung der Union steht. Die qualifizierte Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens 55 % der Mitgliedstaaten und mindestens 65 % der Bevölkerung der Union einem Vorschlag zustimmen. Um einen Beschluss zu blockieren, müssen mindestens vier Länder dagegen stimmen. (Auf <http://www.eu-info.de/static/ratsentscheidungen/> können Mehrheitsberechnungen simuliert werden).
- Durch den Vertrag von Lissabon wird das "Mitentscheidungsverfahren" zum Regelfall (allerdings mit einigen Ausnahmen). Das Europäische Parlament ist damit als Mitgesetzgeber dem Rat gleichgestellt.
- Die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens (das der Vertrag von Lissabon zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren macht) ist eine weitere Stärkung der doppelten Legitimierung der Länder (Rat) und der Bevölkerung (Europäisches Parlament), die die Union kennzeichnet. Mit Hilfe dieser Neuerungen (Mitentscheidung + qualifizierte Mehrheit) kann die Union ihre Politik besser umsetzen.
- Der Vertrag von Lissabon bietet auch eine gewisse Flexibilität, die sich bereits in der Vergangenheit für die Union als Schlüssel zum Erfolg erwiesen hat. Der Reformvertrag behält die Bestimmungen bei, die es der Union erlauben aktiv zu werden, um eines ihrer Ziele zu erreichen, auch wenn die Verträge die entsprechenden Befugnisse nicht ausdrücklich vorsehen. In diesen Fällen muss der Rat einstimmig dafür sein und das Europäische Parlament zustimmen.

2. Rechtspersönlichkeit

Die Union erhält eine eigene Rechtspersönlichkeit. Das bedeutet das Ende der derzeitigen Dualität zwischen Union und Gemeinschaft und macht die Union handlungsfähiger.

- Mit dem Vertrag von Lissabon fällt die Unterscheidung zwischen Europäischer Union und Europäischer Gemeinschaft.
- Durch den Reformvertrag erhält die Union eine eigene Rechtspersönlichkeit. Derzeit besitzt nur die Europäische Gemeinschaft eine solche. Diese Neuerung ist vor allem für die Außenpolitik von Bedeutung. Die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union auf internationaler Ebene hängt derzeit stark vom betroffenen Bereich ab. Der Vertrag von Lissabon verbessert die Handlungsfähigkeit in allen Bereichen, sodass die Union in ihren internationalen Beziehungen effizienter, einheitlicher und mit klarerem Profil auftreten kann.
- Die Rechtspersönlichkeit gibt der Union die Möglichkeit, internationale Verträge zu schließen und internationalen Organisationen beizutreten, z.B. der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg wäre dann befugt, die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Union zu überprüfen.

3. Verstärkte Zusammenarbeit

Die verstärkte Zusammenarbeit erhält mehr Gewicht und die Union bleibt auch handlungsfähig, wenn nicht alle Mitgliedstaaten eine Initiative unterstützen. Mit Hilfe dieses Mechanismus können die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

- Bereits durch den Vertrag von Amsterdam wurde die Möglichkeit zur verstärkten Zusammenarbeit in bestimmten Politikbereichen und unter strikt geregelten Bedingungen geschaffen. Der Vertrag von Lissabon behält diese Möglichkeit bei und erleichtert den Einsatz eines entsprechenden Mechanismus. Mit Hilfe der verstärkten Zusammenarbeit sollen einige Mitgliedstaaten im Rahmen der institutionellen Struktur der Union gemeinsam handeln können. Diese Form der Zusammenarbeit ist ein eigener Mechanismus, der die Handlungsfähigkeit auf europäischer Ebene dadurch erhöht, dass einer bestimmten Anzahl von Mitgliedstaaten gestattet wird, rascher voranzuschreiten, während es den übrigen frei gestellt ist, ob sie sich anschließen.
- Auf diese Weise bleibt die EU handlungsfähig, selbst wenn nicht alle 27 Mitgliedstaaten mitziehen. Die Mitgliedstaaten wiederum können die verstärkte Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen ablehnen, ohne die anderen daran zu hindern, gemeinsam aktiv zu werden.

4. Institutionelle Änderungen

Der Europäische Rat erhält den Status eines Organs. Der/die PräsidentIn wird für zweieinhalb Jahre gewählt und kann so die Kontinuität und Kohärenz der Arbeit besser gewährleisten. Das Kommissionskollegium (d. h. die Anzahl der KommissarInnen) wird verkleinert und die Kommission kann zügiger verhandeln und rascher und effizienter entscheiden.

- Der Europäische Rat wird selbst zu einem vom Ministerrat unabhängigen Organ. Den Vorsitz leitet eine Persönlichkeit, die für zweieinhalb Jahre ernannt wird. Das festigt die Autorität des Europäischen Rates im Rahmen der politischen Arbeit der Union.
- Ein gewählter/eine gewählte PräsidentIn des Europäischen Rates schärft das Profil der Union und erhöht die Gesamtkohärenz der Maßnahmen auf Unionsebene. Der Europäische Rat wird weiterhin für die politische Dynamik sorgen und die politische Richtung vorgeben, aber keinerlei gesetzgebende Funktion haben.
- Diese/r PräsidentIn übernimmt den Vorsitz und leitet die Arbeit des Europäischen Rates, um auf ihrer/seiner Ebene und in ihrer/seiner Funktion die Union nach außen zu vertreten, und zwar ausschließlich in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

- Der Vertrag von Lissabon gibt dem Europäischen Parlament mehr Rechtsetzungs- und Budgetbefugnisse und ändert dessen Zusammensetzung: Die Anzahl der Abgeordneten wurde mit maximal 751 (750 plus der/die PräsidentIn) limitiert. Die Sitze werden nach dem System der degressiven Proportionalität auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.
- Es gibt weniger KommissarInnen. Ab 2014 beträgt die Zahl der Kommissionsmitglieder zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten und es wird ein Mechanismus der gleichberechtigten Rotation eingeführt.
- Der Vertrag von Lissabon bewirkt darüber hinaus, dass bei der Ernennung der Kommissionspräsidentin/des Kommissionspräsidenten die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt werden.

5. Hohe/r VertreterIn der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Die neue Rolle und der neue Status des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik wird die Einheitlichkeit des Auftretens der Union nach außen verbessern.

- Die Funktion des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird neu gestaltet und gestärkt. Er/sie ist für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zuständig. Gleichzeitig ist er/sie VizepräsidentIn der Kommission, zuständig für die Außenbeziehungen und die Koordinierung der übrigen externen Aspekte des Handelns der Union. Er/sie führt darüber hinaus im Ministerrat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz.
- Damit wird die derzeitige Überlappung der Kompetenzen des Hohen Vertreters, der gleichzeitig Generalsekretär des Rates ist, und der für Außenbeziehungen zuständigen Kommissarin beseitigt. Diese Neuerung bedeutet mehr Kohärenz und Effizienz im außenpolitischen Handeln der Union, stärkt die Rolle der Union und schärft ihr Profil am internationalen Parkett.
- Eine außenpolitisch handlungsfähigere EU kann auch die Interessen ihrer BürgerInnen besser vertreten und die europäischen Werte auf internationaler Ebene fördern. Darüber hinaus werden EU-BürgerInnen auf Auslandsreisen von Botschaften und Konsulaten besser unterstützt.

II. DEMOKRATIE

Der Vertrag von Lissabon erneuert und stärkt die demokratische Struktur der EU. Die Institutionen werden offener und die EuropäerInnen haben mehr Möglichkeiten, sich zur Arbeit der Union zu äußern. Ein neuer Abschnitt im Vertrag von Lissabon legt die Grundsätze der demokratischen Legitimation der Union dar.

1. Demokratische Werte

Der Vertrag von Lissabon legt die Grundwerte der Union im Einzelnen dar. Diese Werte sind von allen Mitgliedstaaten einzuhalten.

- Ganz am Anfang des Vertrages werden die Werte dargelegt, auf denen die Union aufbaut: Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Einhaltung der Menschenrechte. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union steht allen europäischen Ländern offen, die diese Werte respektieren.
- Wie bereits in den derzeit geltenden Verträgen vorgesehen, können gegen ein Mitgliedsland, das diese Werte schwerwiegend und über einen längeren Zeitraum verletzt, Sanktionen verhängt werden.

- Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die Union die nationale Identität, einschließlich regionaler und lokaler Autonomie, umfassend respektiert. Er legt den Grundsatz des Schutzes der sprachlichen und kulturellen Vielfalt fest.
- Der Vertrag von Lissabon enthält eine völlig neue Regelung, laut der jeder Mitgliedstaat entsprechend seinen verfassungsrechtlichen Bestimmungen aus der Union austreten kann. In diesem Fall werden die Beziehungen zwischen dem Staat und der Union im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

2. Mehr Gewicht für die Parlamente

Durch die verstärkte Einbindung des Europäischen und der nationalen Parlamente in den Entscheidungsprozess wird die Union demokratischer und besser legitimiert.

Europäisches Parlament

- Der Vertrag von Lissabon bestätigt die Rolle, die das Europäische Parlament derzeit spielt, und weitet seine Aufgaben beträchtlich aus. Das Mitentscheidungsverfahren wird zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und somit zum Regelfall. Das bedeutet, dass die Rolle des Europäischen Parlaments als Mitgesetzgeber entscheidend gestärkt wird. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt für neue Bereiche, wie z.B. den Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts.
- Der Vertrag von Lissabon stellt auch ausdrücklich eine Verbindung zwischen den Ergebnissen der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Ernennung des Kommissionspräsidenten/der Kommissionspräsidentin her.

Nationale Parlamente

- Laut Vertrag von Lissabon sind auch erstmals die nationalen Parlamente direkt in die europäische Entscheidungsfindung einbezogen. Sie haben die Aufgabe, die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu überwachen, und das Recht, zu einem sehr frühen Zeitpunkt – wenn die Kommission den Entwurf für einen Rechtsakt vorlegt – einzugreifen. Wenn mindestens ein Drittel der nationalen Parlamente sich aufgrund der Subsidiaritätsklausel¹ gegen den Vorschlag ausspricht, muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen und entscheiden, ob sie ihn aufrecht erhält, ändert oder zurückzieht. Wenn die einfache Mehrheit der nationalen Parlamente Bedenken anmeldet und die Kommission beschließt, den Vorschlag aufrecht zu erhalten, prüfen der Ministerrat und das Europäische Parlament im Rahmen ihrer Begutachtung des Rechtsaktes sowohl die Ablehnungsgründe der nationalen Parlamente als auch die Begründungen der Kommission.
- Dieses System ergänzt die derzeitige Kommissionspraxis, bei der alle Vorschläge zur Information und Kommentierung an die nationalen Parlamente geschickt werden, und erhöht die demokratische Legitimation von Entscheidungsprozessen in der EU.
- Der Reformvertrag sieht auch die Möglichkeit engerer Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vor.

3. Bürgerrechte

Der Vertrag von Lissabon ist ein Schritt vorwärts beim Schutz der Bürgerrechte. Er bewahrt nicht nur bereits bestehende Rechte, sondern legt neue Rechte und neue Mechanismen für deren Einhaltung innerhalb der Union fest.

¹ Ein Viertel bei Vorschlägen im Bereich Justiz, Freiheit und Sicherheit.

- Grundsatz der demokratischen Gleichheit: Alle BürgerInnen sind gleichberechtigt und die Organe, Einrichtungen, Dienste und Agenturen der Union schenken allen BürgerInnen die gleiche Aufmerksamkeit.
- Grundsatz der partizipativen Demokratie in Ergänzung zum bereits bestehenden Grundsatz der repräsentativen Demokratie: Das Recht auf regelmäßigen Dialog zwischen den Institutionen und den BürgerInnen sowie Vertretungseinrichtungen; das Recht auf breite Konsultation usw.
- Der Vertrag von Lissabon führt das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative ein, mit dem eine Million Menschen aus verschiedenen Mitgliedstaaten – aus einer Gesamtbevölkerung von knapp 500 Millionen – die Kommission auffordern können, einen neuen Vorschlag zu einer beliebigen Thematik vorzulegen, die in die Zuständigkeit der Union fällt.

4. Charta der Grundrechte

Der Vertrag von Lissabon erkennt die in der Charta der Grundrechte festgelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an und verleiht deren Bestimmungen Rechtsverbindlichkeit.

- Die Charta der Grundrechte ist nicht Teil der derzeit geltenden Verträge. Der Vertrag von Lissabon macht die Charta rechtsverbindlich. Die Charta hat großen symbolischen Wert, ist aber weit mehr als das, da sie einen realen Katalog von Rechten aufstellt, die alle BürgerInnen der Union genießen sollten. Das bedeutet besseren Schutz der Rechte und größere Freiheit für die EU-BürgerInnen, aber keine Ausweitung der Befugnisse der Union.
- Die Charta ist rechtsverbindlich, der Europäische Gerichtshof sorgt für die Einhaltung der Charta. Laut einem Zusatzprotokoll sind das Vereinigte Königreich und Polen von der Anwendung dieser Bestimmung ausgenommen.

5. Europäische Menschenrechtskonvention

- Durch die neue Rechtspersönlichkeit der EU schafft der Reformvertrag die Grundlage dafür, dass die Union der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten kann. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg sorgt für die Einhaltung der Menschenrechtskonvention in den Rechtsakten der Union.

III. TRANSPARENZ

Das "europäische Projekt" braucht eine solide Grundlage. Deshalb regelt der Reformvertrag von Lissabon nicht nur, was auf europäischer Ebene behandelt wird, sondern auch wie das geschieht. Die europäische Öffentlichkeit verlangt zu Recht einen hohen Standard bei Verantwortung, Transparenz und Mitwirkung – Bereiche, in denen der Vertrag von Lissabon große Änderungen mit sich bringt.

1. Klare Aufteilung der Zuständigkeiten

Der Reformvertrag kategorisiert die Zuständigkeiten, dadurch wird die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union klarer. Als eine der wichtigsten Neuerungen legt der Vertrag von Lissabon eindeutig fest, in welchen Bereichen die Union ausschließliche, geteilte oder ergänzende Zuständigkeiten hat.

- Der Vertrag von Lissabon vereinfacht die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten. Ausgehend vom Grundsatz, dass die Union nur jene Befugnisse hat, die ihr übertragen werden, führt der Vertrag von Lissabon eine wichtige Neuerung gegenüber zum

derzeitigen System ein, nämlich die Unterteilung der Zuständigkeiten der Union in drei Kategorien.

- Ausschließliche Zuständigkeit: In Bereichen wie Zollunion, Währungspolitik für die Euro-Länder, gemeinsame Handelspolitik liegt die alleinige Zuständigkeit bei der Union.
 - Geteilte Zuständigkeit: In Bereichen wie Binnenmarkt, Umwelt, Konsumentenschutz, Verkehr, Energie, Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts können sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften erlassen.
 - Unterstützende, koordinierende und ergänzende Maßnahmen: In Bereichen wie Industrie, Kultur, Tourismus, (Aus)bildung, Jugend und Sport kann die Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten tätig werden, ohne dass deren Zuständigkeit auf die Union übergeht.
- Durch die Klärung der Zuständigkeiten verringert der Reformvertrag das Risiko unnötiger Zentralisierung.
 - Darüber hinaus garantiert der Vertrag von Lissabon einen dezentraleren Ansatz, sodass Entscheidungen auf einer möglichst bürgernahen Ebene getroffen werden. Der Vertrag integriert die lokale und regionale Dimension in den Rechtsrahmen und legt fest, dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten respektiert, wie sie in deren Grundstrukturen, einschließlich regionaler und lokaler Selbstverwaltung, zum Ausdruck kommen.

2. Zugang zu Informationen

- Wenn der Rat gesetzgeberisch tätig wird, sind die Tagungen des Ministerrates öffentlich. Damit bestätigt der Vertrag von Lissabon, dass die BürgerInnen und die nationalen Parlamente die von ihren RegierungsvertreterInnen getroffenen Entscheidungen aus erster Hand mitverfolgen können.

IV. EINE STIMME AUF INTERNATIONALER EBENE

Die EU tritt auf der ganzen Welt für ihre Werte und Interessen ein. Sie ist weltweit die größte Handelsmacht und die wichtigste Geberin in der Entwicklungshilfe. Der Vertrag von Lissabon stellt die Grundprinzipien der Europäischen Union – Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten, Wahrung der Menschenwürde, Gleichheit und Solidarität – auf ein solideres Fundament.

1. Kohärenz in der Außenpolitik

- Die Doppelfunktion des gestärkten Hohen Vertreters/der Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik/VizepräsidentIn der Kommission, der/die beim Ministerrat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, sorgt für mehr Kohärenz und Effizienz in den Außenbeziehungen der Union und verleiht der Union mehr Profil und eine gewichtigere Rolle am internationalen Parkett. Durch diese Regelung erhält die Union 'ein Gesicht'.
- Die Schaffung eines Präsidenten/einer Präsidentin des Europäischen Rates, der/die auf seiner/ihrer Ebene und in seiner/ihrer Funktion die Außenvertretung der Union übernimmt, allerdings nur im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.
- Wie schon jetzt, vertritt die Kommission auch in Zukunft die Union in allen Bereichen, für die sie zuständig ist.

2. Die EU am internationalen Parkett

- Der/die Hohe VertreterIn/VizepräsidentIn wird von einem neu geschaffenen Europäischen Auswärtigen Dienst, der seine Ressourcen von den EU-Organen und den Mitgliedstaaten erhält, sowie vom Netz der Delegationen der Europäischen Union in Drittstaaten unterstützt. Damit kann die von der EU und den Mitgliedstaaten beschlossene Politik effizienter umgesetzt werden.
- Der Reformvertrag schafft erstmalig eine eigene Rechtsgrundlage für humanitäre Hilfe und die Möglichkeit, ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe aufzustellen.
- Dadurch, dass verschiedene Bereiche der EU-Außenpolitik zusammengefasst werden, wie z. B. Diplomatie, Sicherheit, Handel, Entwicklung, humanitäre Hilfe und internationale Verhandlungen, erhält die EU eine deutlichere Stimme in den Beziehungen zu unseren Partnerländern und zu Organisationen weltweit.
- Der Reformvertrag erweitert den Auftrag der EU-Handelspolitik um ausländische Direktinvestitionen und stärkt die Rolle des Europäischen Parlaments.

3. Verteidigungspolitik

- Das Ziel der gemeinsamen europäischen Verteidigungspolitik ist in den Verträgen festgelegt. Die Änderungen, die der Vertrag von Lissabon mit sich bringt, tragen der Tatsache Rechnung, dass in Fragen der Sicherheit und Verteidigung die Meinungen und Kapazitäten der einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor sehr verschieden sind.
- Im Vertrag von Lissabon gibt es eine neue "Solidaritätsklausel", die festlegt, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten zu solidarischem Handeln verpflichtet sind, wenn ein Mitgliedstaat Ziel eines terroristischen Angriffs oder Opfer einer (Natur)katastrophe ist.
- Laut Reformvertrag besteht die Möglichkeit "ständiger strukturierter Zusammenarbeit" zwischen jenen Mitgliedstaaten, die über die nötigen militärischen Kapazitäten verfügen, verbindlichere Verpflichtungen eingegangen und bereit sind, im Bereich der Verteidigungspolitik enger zusammenzuarbeiten.
- Der Vertrag von Lissabon legt fest, dass die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist und die Mitgliedstaaten der Union zivile und militärische Kapazitäten zur Umsetzung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. Das bedeutet jedoch nicht, dass bestimmte Mitgliedstaaten ihre Neutralität aufgeben oder der NATO Konkurrenz gemacht werden soll.
- Trotz dieser Änderungen bleibt im Bereich der Verteidigungspolitik das Einstimmigkeitsprinzip aufrecht.

V. SICHERHEIT FÜR ALLE

Ziel des Vertrages von Lissabon ist ein freies und sicheres Europa, in dem die Rechtsstaatlichkeit allen BewohnerInnen der Union die Grundfreiheiten garantiert. Es werden neue Möglichkeiten im Kampf gegen Kriminalität, Terrorismus oder den Klimawandel und zur Gewährleistung der Energieversorgung geschaffen – als Antwort auf den grundsätzlichen Wunsch nach "mehr Europa" in diesen Bereichen.

1. Justiz, Freiheit und Sicherheit

Europa wird sicherer, weil die Union leichter und schneller Beschlüsse im Sicherheitsbereich fassen kann. Die Europäische Union kann wirksamer gegen Terrorismus und organisierte

Kriminalität vorgehen, die Prävention verstärken und illegale Zuwanderung und Menschenhandel besser bekämpfen.

- Das Konzept eines Raumes der Freiheit, Sicherheit und des Rechts existiert auch schon in den derzeit geltenden Verträgen. Der Reformvertrag stellt der Union jedoch bessere Instrumente zur Verfügung, die der Größe der Herausforderung angemessene Lösungen erlauben.
- Im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht ist der Vertrag von Lissabon ein wichtiger Schritt nach vorne. Bei fast allen relevanten Themen kommt die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit zum Einsatz. Weiters fallen neue Rechtsvorschriften in diesem Bereich unter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, was zusätzlichen Schutz für die BürgerInnen bedeutet.
- Der Reformvertrag bestätigt die Verpflichtung der EU, eine gemeinsame Einwanderungspolitik zu entwickeln. Damit wird ein einheitlicher Ansatz bei der Zuwanderung erreicht, der die wirtschaftliche und demografische Entwicklung des Kontinents berücksichtigt und entsprechendes Augenmerk auf die soziale Integration legt.
- Der Vertrag von Lissabon bestätigt darüber hinaus die Verpflichtung zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems, das einen einheitlichen Status und gemeinsame Verfahren für alle Personen vorsieht, die internationalen Schutz benötigen.

2. Klimawandel / Umweltschutz

Der Klimawandel ist eine der größten umwelttechnischen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen für die Menschheit. Es besteht dringender Handlungsbedarf, um den Klimawandel zu stoppen und ernste Schäden für die Menschen und die Wirtschaft abzuwenden.

- Im Vertrag von Lissabon sind als eigenständiges Ziel der Umweltpolitik internationale Fördermaßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorgesehen.
- Der Reformvertrag verweist darauf, dass eines der Ziele der Union die nachhaltige Entwicklung in Europa ist, die vor allem auf einem hohen Maß an Schutz und Verbesserung der Umwelt beruht. Die Bestätigung nachhaltiger Entwicklung als einem grundlegenden Ziel der Union in ihren Beziehungen mit der Außenwelt ist ein Novum des Vertrags von Lissabon.

3. Energie

Die Union steht vor einer neuen Herausforderung: Wie kann angesichts von Klimawandel, weltweit stark steigendem Energiebedarf und der Ungewissheit zukünftiger Versorgung wettbewerbsfähige und saubere Energie bereit gestellt werden? Der Vertrag von Lissabon erläutert und ergänzt die in den Verträgen vorhandenen Regelungen zur Energie.

- Der Reformvertrag enthält erstmals einen Abschnitt zur Energie, in dem die Ziele der EU-Politik in diesem Bereich festgelegt sind: Verantwortung für das Funktionieren des Energiemarktes, insbesondere der Energieversorgung, die Förderung der Energieeffizienz und des Energiesparens sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Formen von Energie.
- Darüber hinaus legt der Vertrag von Lissabon das Prinzip der Solidarität für den Fall fest, dass ein oder mehrere Mitgliedstaaten einen Versorgungsengpass haben. Von den übrigen Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie im Falle eines massiven Ausfalls der externen Versorgung eines Landes einspringen.